

# Das EAG-Paket aus Sicht der Windkraft

## 15.07.2021

Am 7. Juli 2021 wurde das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) nach jahrelangen Diskussionen um die Neuregelung der Ökostromförderung endlich im Nationalrat beschlossen, am 15. Juli folgte der Beschluss im Bundesrat. Nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz in Kraft treten; jene Bestimmungen, die die Betriebsförderungen betreffen, treten allerdings erst nach beihilferechtlicher Genehmigung des Gesetzes durch die EU-Kommission in Kraft.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Paket umfasst unter anderem ein umfangreiches Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sowie Novellen zu EIWOG 2010, ÖSG 2012, E-ControlG, GWG 2011, Infrastrukturgesetz oder Starkstromwegegesetzes.

### 1. Das EAG im Überblick

- **Ziel des Gesetzes** ist es, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr **2030 zu 100 %** national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung dieses Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen (§ 4).
- Für die **Windkraft ist ein jährliches Vergabevolumen** von mindestens 400 Megawatt vorgesehen (§§ 41 und 48).
- Die für Förderungen nach dem EAG und dem Ökostromgesetzes 2012 **erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro** nicht übersteigen. Kommt es zu einer Überschreitung dieser Grenze, ist eine anteilige Kürzung der kommenden Förderkontingente vorgesehen. Wenn die Zielerreichung gefährdet ist, hat die Bundesregierung dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, mit der die Zielerreichung sichergestellt werden kann. Die Klimaschutzministerin hat dem Nationalrat einen Bericht vorzulegen (§ 7).
- Als **Standard-Fördermodell für die Betriebsförderung ist das Markprämienmodell** vorgesehen, also eine Direktvermarktung des Ökostroms, bei welcher der Erzeuger seinen Ökostrom selbst vermarktet und zusätzlich eine Marktprämie pro Kilowattstunde als Förderung erhält (§ 9–16).
- Die **Förderhöhen werden bei Windkraft** bis 2023 mittels Verordnung (§ 47) festgelegt. Bis Ende 2023 sind Zielerreichung und Fördermodelle zu evaluieren. Wenn dieser Evaluierungsbericht erwarten lässt, dass eine

Ausschreibung effizientere Ergebnisse als die administrative Vergabe der Förderung erwarten lässt, sind die Fördermittel ab 2024 durch Ausschreibungen zu vergeben (§§ 40 ff).

- Die **Förderhöhe** für Wasserkraft, Biogas und kleine Biomasseanlagen wird mittels Verordnung festgelegt (§ 47), für Photovoltaik und größere Biomasseanlagen erfolgt die Ermittlung der Förderhöhe mittels Ausschreibungen.
- Vorgesehen sind **gleitende Marktprämien**, die sich als Differenz aus einem anzulegenden Wert (welcher verordnet oder durch Ausschreibung bestimmt wird) und – bei Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft – dem Referenzmarktwert der jeweiligen Technologie definieren. Der Referenzmarktwert bildet den tatsächlichen Marktwert der verschiedenen Technologien auf dem Strommarkt ab und wird quartalsweise ermittelt (§§ 11 bis 13).
- Für Windkraft besteht eine Verordnungsermächtigung, welche es ermöglicht, eine **Differenzierung der Förderung nach Standorten** festzulegen. Es kann ein Korrekturfaktor als gleichmäßiger Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert angewendet werden (§ 43).
- Die **Laufzeit** für die Gewährung der Marktprämien beträgt 20 Jahre (§ 16).
- **Aufbringung der Fördermittel:** Es erfolgt eine Übernahme und Anpassung des bisher im ÖSG 2012 geregelten Aufbringungsmechanismus unter Weiterführung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale als Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale (§§ 71–75). Neben der Befreiung von allen Ökostrom-Abgaben für einkommensschwache Haushalte (GIS-befreit) wurde eine weitere Maßnahme zur sozialen Abfederung eingebaut. Haushalte mit geringem Einkommen, die nicht unter diese Kategorie fallen, zahlen künftig jährlich maximal 75 Euro (§ 72 und § 72a).
- **Ökosoziale Kriterien** für die Förderung können per Verordnung festgelegt werden, § 6a.
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:** Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; im Strombereich unter Wahrung des Nähekriteriums (Erfordernis der Verbindung von Verbrauchsanlagen und Erzeugungsanlagen über ein Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz), §§ 79 und 80 EAG sowie §§ 16b bis 16e EIWOG).
- **Photovoltaik:** Marktprämien werden über Ausschreibungen vergeben (§§ 30 bis 34), dafür ist ein Vergabevolumen von 700 MW jährlich vorgesehen. Für Freiflächenanlagen ist ein Abschlag in Höhe von 25 % vorgesehen. Dieser Abschlag kann mittels VOR geändert werden bzw. entfällt zur Gänze oder teilweise für Anlagen mit Mehrfachnutzung. Höhe des Abschlags wird mit VOR festgelegt § 33 und § 56. Für PV-Anlagen bis zu 1 MW sind Förderungen über Investitionszuschüsse möglich (§ 56).
- **Biogas:** Ziel von 5 TWh für erneuerbare Gase; neue Anlagen sollen vordringlich in der Nähe des Gasnetzes errichtet werden und das erzeugte Biomethan ins Gasnetz einspeisen. Investitionszuschüsse sind sowohl für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen, als auch für neu zu errichtenden Biomethananlagen vorgesehen (§§ 59–63). Nachfolgeprämien für bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas sind vorgesehen, §§ 52 und 53. Im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) ist eine Kostentragungsregel für den Gasnetzzugang vorgesehen. Vor-Ort-Verstromung: neue Anlagen nur mehr mit kleiner Leistung und gasnetzfern.
- **Kostendeckelung für Haushalte**, die nicht GIS befreit sind, aber einkommensschwach, auf 75 Euro. § 72a

- **Technologiefördermittel** für Länder: 8 Mio. jährlich, davon sind 4 Mio. im Verhältnis des jährlichen Zubaus an EE-Erzeugungsleistung zu vergeben, § 78
- **Monitoring:** Erweiterung des bisherigen Ökostromberichts zum EAG-Monitoringbericht und Evaluierung des Fördersystems, Pflicht der EAG-Förderabwicklungsstelle zur kontinuierlichen Berichterstattung an die Bundesministerin für Klimaschutz (§§ 90–92).
- Ein integrierter österreichischer **Netzinfrastukturplan NIP** ist zu erstellen (§ 94).
- Bestimmungen betreffend **Herkunftsnachweise** (§§ 81 ff).
- **Weiters vorgesehen** sind unter anderem:
  - Wechselmöglichkeit für Anlagen mit einem aufrechten Fördervertrag nach dem ÖSG 2012, § 54.
  - Investitionszuschüsse für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, kleinen Windkraftanlagen und Stromspeichern (§§ 55–58).
  - Einrichtung einer konzessionierten EAG-Förderabwicklungsstelle §§ 66 ff.
  - Ökologische Kriterien für die Förderung von Wasserkraftanlagen, § 10

## 2. EIWOG 2010, etc. – die wichtigsten Punkte

- Bestimmungen zu **Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:** §§ 16b bis 16e.
- **Vereinfachter Netzzutritt** für Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern: Einführung eines Anzeigeverfahrens für den Netzzutritt kleiner Erzeugungsanlagen sowie von Demonstrationsprojekten bis 20 kW.
- **Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden** für Photovoltaikanlagen, die an einem bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden.
- Einführung einer neuen **Transparenzbestimmung**, die Netzbetreiber dazu verpflichtet, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk und Transformatorstation zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren (§ 20).
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung eines anteiligen **begünstigten Netztarifs („Ortstarif“)** für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (§ 52 Abs 2a).
- **Ein pauschales Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen** auf NE 3 bis 7 wird gestaffelt nach Anlagengröße eingeführt (§ 54 EIWOG): Anlagen bis 20 kW: 10 Euro pro kW, Anlagen bis 250 kW 15 Euro, Anlagen bis 1000 kW 35 Euro, Anlagen bis 20 MW 50 Euro, Anlagen über 20 MW 70 Euro pro kW. Liegen die tatsächlichen Kosten für den Anschluss über 175 Euro pro kW, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und danach durch die Regulierungsbehörde evaluiert.

- **Betreiber von Übertragungsnetzen** sind zur Forschung im Bereich **alternativer Leitungstechnologien** verpflichtet, Pilotprojekte für Erdkabel werden ermöglicht (§ 40 Abs. 1a, § 40a).
- Schaffung **regulatorische Freiräume („Sandboxes“)** zu Zwecken der Erprobung innovativer Ideen, die die Energiewende vorantreiben (gesetzliche Experimentierklausel). Hier gibt es die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, bescheidmäßig Ausnahmen von den Bestimmungen betreffend Systemnutzungsentgelte zu gewähren. Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die gesetzlich verankerte Ziele verfolgen und in einem vorgelagerten Auswahlverfahren im Sinne dieser Ziele als förderwürdig eingestuft wurden, können einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme stellen.
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber.
- **Ausbau der Fernwärme:** Mit 100 Millionen Euro wird der Rückstau bei Fernwärme-Projekten abgearbeitet. Insgesamt 173 Projekte warten seit 2011 auf ihre Umsetzung. Zusätzlich werden bis 2024 jährlich fix 15 Millionen Euro in den Ausbau der Fernwärme in Österreich investiert.
- **Wasserstoff und Grünes Gas:** Mit jährlich 80 Millionen Euro wird der Ausbau von Grünem Wasserstoff und Grünem Gas gefördert.

### 3. Die für Windenergieerzeuger relevanten Bestimmungen

EAG:

- **§§ 9–15 Marktprämiensystem** mit monatlicher Ermittlung von Referenzmarktwert und monatlicher Auszahlung.
- **§ 10 Allgemeine Fördervoraussetzungen:** neu errichtete Windkraftanlagen sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen sind durch Marktprämien förderfähig. Für neu errichtete Anlagen wird Förderung unabhängig davon gewährt, ob bestehender Zählpunkt weiterverwendet wird (§ 10 Abs. 5). Erweiterungen von Anlagen (§ 10 Abs 3).
- **§ 11 Berechnung der Marktprämie:** Marktprämie = Differenz von Anzulegendem Wert (AZW) und Referenzmarktwert. Berechnung entsprechend der ins öffentliche Netz eingespeisten Strommenge, soweit die im Fördervertrag vereinbarte Engpassleistung nicht überschritten wurde (gemessene Viertelstundenwerte).
- **§ 11 Abs. 6 Contract-for-Difference-Modell** für Windkraftanlagen mit Engpassleistung ab 20 MW, Wasserkraft ab 20 MW, und PV ab 5 MW: sofern der Referenzmarktwert den AZW um mehr als 40 % übersteigt, sind 66 % des übersteigenden Teils rückzuvergüten.
- **§ 13 Ermittlung Referenzmarktwert:** Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der für Ö relevanten Gebotszone, gesondert für jede Technologie, auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge. Regulierungsbehörde veröffentlicht am Beginn eines jeden Monats den Referenzmarktwert des vergangenen Monats für jede Technologie.
- **§ 14 Auszahlung der Marktprämie** auf Grundlage des Referenzmarktwertes monatlich.
- **§ 15 Aussetzung der Marktprämie** bei negativen Preisen: Marktprämie ist null, wenn in mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden neg. Preise vorliegen. Dies gilt nicht, wenn ein Intraday-Preisindex in jenen Stunden positiv ist.
- **§ 16 Dauer der Förderung:** 20 Jahre ab Nachweis der Inbetriebnahme
- **§§ 18–29 Allgemeine Bestimmungen zu Ausschreibungen**
- **§§ 30–34 Ausschreibungen für PV-Anlagen**
- **§§ 40–44 Ausschreibungen für Windkraftanlagen ab 2024**
- **§ 40 Ausschreibungen ab 2024**, wenn diese nach Evaluierungsbericht effizientere Ergebnisse erwarten lassen.
- **§ 41 Ausschreibevolumen** jährlich mind. 400 MW, Ausschreibungen zumindest 2-mal jährlich. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es nachfolgenden Terminen zuzuschlagen. Wird das Volumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann es mittels VOR anderen Technologien zugeschlagen werden.

- **§ 42 Sicherheitsleistung**
- **§ 43 Korrektur Zuschlagswert:** Korrekturfaktor als gleichmäßiger Auf- und Abschlag auf AZW für Normstandort. VOR durch BMK und Landwirtschaftsministerin.
- **§ 44 IBN-Frist** 36 Monate, einmal um bis zu 12 Monate verlängerbar.
- **§§ 45–48 Anträge auf Förderungen durch Marktprämie**
- **§ 45 Inhalte** für Anträge
- **§ 46 Antragstellung und Vertragsabschluss:** Anträge, die nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es Folgejahr zuzuschlagen. Wird Volumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann es mittels VOR auf andere Technologien übertragen werden.
- **§ 47 Festlegung des anzulegenden Werts (AZW)** durch Verordnung, dabei ist **Einvernehmen** erforderlich von Klimaministerin, Landwirtschaftsministerin, Wirtschaftsministerin und Gesundheitsminister (Konsumentenschutz).
- **§ 48 Marktprämien für Windkraftanlagen:** Vergabevolumen jährlich mind. 400 MW, IBN-Frist 24 Monate und 2-mal Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate.
- **§ 54 Wechselmöglichkeit** für Anlagen mit aufrechtem Fördervertrag nach ÖSG. Anträge sind binnen von 2 Jahren zu stellen. Nähere Vorgaben durch VOR.
- **§ 79 und 80 EE-Gemeinschaften:** Auch § 16b bis 16e EIWOG.
- **§ 100 Übergangsbestimmungen: Anträge nach ÖSG,** die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen bei Ökostromabwicklungsstelle gereiht sind, gelten als Anträge nach EAG. Unterlagen nachreichen. **Vergabevolumina:** Reduktion des Jahreskontingents um ein Viertel je abgelaufenem Quartal § 100 Abs. 5.
- **§ 103 Inkrafttreten:** Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen treten mit dem der Genehmigung folgenden Monatsersten in Kraft. Die anderen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### ÖSG 2012

- **ÖSG 2012 Übergangsbestimmungen § 57 f:** § 13 Verträge ab Tag nach Kundmachung nur mehr für Anlagen mit EPL unter 500 kW. Ab Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen werden keine § 12 Verträge mehr abgeschlossen, es sei denn es gibt bereits eine Förderzusage.

#### EIWOG 2010

- **§ 45: Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber,** Verteilernetze vorausschauend im Sinne der nationalen und europäischen Energieziele weiterzuentwickeln; Verpflichtung, der Regulierungsbehörde Auskünfte über Netzzutrittsanträge und -anzeigen zu geben.
- **46 Allgemeine Anschlusspflicht** auch dann, wenn Einspeisung erst durch Optimierung oder Ausbau des Verteilernetzes möglich wird. Wegen Sicherheitsbedenken Ausnahmen möglich. Betreiber von Verteilernetzen haben Zeitpunkt für IBN zu bestimmen, der spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags (NE 7 bis 5) bzw. spätestens drei Jahre bei NE 4 und 3 liegen darf. Verfahrensdauer nicht einzurechnen.
- **§ 54 pauschales Netzzutrittsgeld:** 1 bis 20 MW: 50 Euro, mehr als 20 MW: 70 Euro. Sollten die tatsächlichen Kosten für Anschluss mehr als 175 Euro betragen, können die diesen Betrag übersteigende Kosten gesondert verrechnet werden. Evaluierung 2025 und danach alle 5 Jahre.